



KT-Drucks. Nr. 160/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter

Wolfgang Bagin

Telefon 07031-663 1564

Telefax 07031-663 91564

w.bagin@lrabb.de

09.10.2015

11. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 1: Satzung zur 11. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2015

Anlage 3: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 5: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Anlage 7: Übersicht KAG-Ausgleich

Anlage 8: Entwicklung der Bodenaushubmengen

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

27.10.2015
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

09.11.2015
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 11. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den als Anlagen 3 bis 7 vorliegenden Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen sowie den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den enthaltenen Schätzungen, Prognosen und finanzpolitischen Bewertungen zu.

III. Begründung

1. Abfallwirtschaftssatzung

1.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 17.11.2014 erfolgte die 10. Änderung, welche am 01.10.2015 in Kraft trat.

Die jetzt vorgelegte **11. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2016 (im Folgenden: AWS 2016) enthält neben den wenigen geänderten Gebührenbeträgen, vor allem die **Aufhebung**, d.h. Streichung der bisher in **§ 6 Abs. 2 Ziffern 8 und 8a** enthaltenen **Ausschlüsse von der Entsorgungspflicht für Bodenaushub**.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem **Ausschluss** von der Entsorgungspflicht in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 8a** mit Entscheidung vom 10.12.2014 **befristet** bis zum **31.12.2015** zugestimmt. Gleichzeitig wurde der bereits mit der **6. Änderungssatzung** am 19.11.2012 beschlossene Entsorgungsausschluss in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 8**, der seit dem 01.01.2013 gültig war, ebenfalls nur bis zum 31.12.2015 verlängert. In den genannten Entscheidungen hat das Regierungspräsidium Stuttgart betont, dass es keine Verlängerung der Ausschlüsse über den 31.12.2015 hinaus in Aussicht stellen kann.

Betreffend den bisher in der **Ziffer 8 klassifizierten Bodenaushub** hat sich seit Anfang 2013 gezeigt, dass **keine Anfrage** auf eine Anlieferung gestellt wurde. Dies zeigt, dass auf dem freien Markt genügend (Verwertungs-)Kapazitäten für geringfügig belastetes Bodenmaterial vorhanden sind. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf hat der Landkreis Böblingen auch 2016 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der **Firma Karl Fischer GmbH & Co. KG** mit Sitz in **Weilheim an der**

Teck, die Möglichkeit, im **Steinbruch** in **Ammerbuch-Altingen**, **Bodenaushub** der **Deponieklasse 0** (DK 0) bis zu einer Jahresmenge von **20.000 t** je Kalenderjahr anzuliefern.

Darüber hinaus können auf Basis dieser vertraglichen Regelung **Bauschutt, asbesthaltige Baustoffe, Speichersteine aus Speicherheizgeräten und künstliche Mineralfaserabfälle** bis zu **25.000 t** je Kalenderjahr auf dem **Betriebsgelände** in **Magstadt, Schafhauser Straße 90** angeliefert werden.

Bezüglich des Bodenaushubmaterials des bisherigen **§ 6 Abs. 2 Ziffer 8a**, „*Bodenaushub, der die Zuordnungswerte Z0 oder Z0* einhält*“, verfügt der Landkreis Böblingen über die folgenden **jährliche Ablagerungskontingente** in den **Steinbrüchen der Firmen**:

Baresel GmbH, Ehningen	210.000 t (150.000 m³)
Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH	160.000 t (115.000 m³)
Schotterwerk Johannes Mayer, Mötzingen (ab Änderung des Rekultivierungsplans Erhöhung auf 140.000 t [100.000 m³])	49.000 t (35.000 m³)
Summe:	419.000 t (300.000 m³)

In den ersten 9 Monaten des Jahres 2015 wurden insgesamt nur **94.360 t** Bodenaushub angeliefert. Die gegenüber den Vorjahren sehr stark reduzierte Anlieferungsmenge ist überwiegend auf den in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 8a** enthaltenen **Ausschluss** von max. Anliefermengen bis 1.400 t je Anfallort zurückzuführen. Wie die oben dargestellten **jährlichen Ablagerungskontingente** in den **Steinbrüchen der Firmen** zeigen, verfügt der Landkreis über erhebliche freie Ablagerungsvolumina. Zudem entscheidet insbesondere der „Preis“ darüber, wohin die Abfallströme gelenkt werden. Deshalb ist es aus aktueller Sicht vertretbar den **Ausschluss ab 01.01.2016 aufzuheben**, zumal wir bis auf Weiteres nur Bodenaushub aus dem Landkreis Böblingen annehmen werden.

Wie auch schon unter **III. Begründung** in der **KT-Drucks. Nr. 040/2014/1** vom **18.03.2014** auf den **Seiten 3 und 4** u.a. ausgeführt, ist der Bodenaushub kein Abfall aus privaten Haushaltungen, sondern Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dieser Abfall fällt im Rahmen der privaten Lebensführung nicht regelmäßig und typischerweise an. Für Abfälle aus dem anderen Herkunftsbereich trifft die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig die Pflicht, diese Abfälle zu verwerten. Nur soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist sieht das KrWG ersatzweise die Möglichkeit vor, diese dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen (§ 7 Abs. 4 KrWG). **Der Landkreis hat deshalb die rechtliche Möglichkeit in Einzelfällen, z.B. bei großen Mengen an „Erdaushub von Großbaustellen“ eine Annahme zu verweigern, da ein Verwertungsvorrang besteht.** Dies gilt insbesondere dann, wenn das vorhandene Ablagerungskontingent nicht ausreichen würde. Anliefe-

rungsmengen in der Größenordnung der Vorjahre bis 2013 sind zukünftig nicht zu erwarten, da die derzeitige Höhe der Bodenaushubgebühren keinen Anreiz bietet, Bodenaushub von außerhalb des Landkreises anzuliefern.

1.2 Einzelne Änderungen

Da mit der Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats von Erdbauunternehmen, die Bodenaushub bei den Steinbruchfirmen anliefern, nicht immer sichergestellt ist, dass die Bank die Zahlung an den AWB leistet, z.B., weil auf dem Konto des Gebührenschuldners keine Deckung besteht, wird **§ 8 Abs. 4** um den **Satz 7** ergänzt. Bei bereits bekannten Zahlungsschuldnern kann damit zukünftig Vorkasse verlangt werden.

In **§ 15 Abs. 1** wird zur Präzisierung der „Regelabfuhr“ der **Satz 3** geändert sowie ein neuer **Satz 4** eingefügt. Die Worte „von Grundstücken mit mehr als 14 Wohneinheiten“ werden gestrichen, weil auch Grundstücke unter 15 Wohneinheiten Müllgroßbehälter ab 1,1 m³ erhalten.

Auch für die 2,5 m³ und 4.5 m³ **Altpapierbehälter** werden die Abfuhrhythmen an die Praxis angepasst.

Die Änderungen in **§ 22 Abs. 2 Satz 3** und **§ 22 Abs. 6** betreffen die **Anpassung der Grundgebühren an die Kostenentwicklung**.

Mit der **10. Änderungssatzung** vom 17.11.2014 wurde mit dem **Änderungsparagraf 17** im **§ 23 Abs. 1** bei der **Ziffer 3a** (unbelasteter Bodenaushub), **Ziffer 4a** (gering belasteter Bodenaushub), **Ziffer 5a** (Bauschutt) und **Ziffer 11a** (Wurzelstöcke), jeweils das Wort „**angefangene**“ gestrichen.

Ergänzend zur vorstehenden Satzungsänderung wird im **§ 23 Abs. 1** auch der bisherige **Satz 2**, „Bei den Ziffern 3a, 4a, 5a und 11a werden die Gebühren nach dem Gewicht je angefangener Tonne bemessen.“ **gestrichen** und der **Satz 1** von **§ 23** entsprechend angepasst.

Die **Ziffer 7** des neuen **Satz 3** von **§ 23 Abs. 1** beinhaltet die neue Selbstanlieferungsgebühr für **Bioabfälle**.

In **§ 24 Abs. 3** wird der **Satz 4 gestrichen**, denn die insgesamt 3-jährige Gültigkeit der Sperrmüllgutscheine des Kalenderjahres 2013 läuft am 31.12.2015 ab.

2. Gebührenrechtlicher Teil

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -

verwertung und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung** von Grund- und Leistungsgebühren. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Die **11. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung** ermöglicht für das kommende Jahr erneut in fast allen Bereichen **Gebührenkonstanz** bei der Restmüllabholung für Haushalte und Betriebe. **Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation, die Grundlage für die Änderung einzelner Gebührensätze in der Satzung ist, gewährleistet der Landkreis für die privaten Haushalte wie auch für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen weiterhin günstige Entsorgungsgebühren.** Der Vergleich in der Region Stuttgart zeigt, dass die Gebührensätze im Landkreis Böblingen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch das Gewerbe zu den günstigsten gehören.

Bedingt durch die seit 2014 stagnierenden bzw. teilweise zurückgehenden Verwertungserlöse für Wertstoffe (Altpapier und Schrott), höhere Aufwendungen bei der Vergärungsanlage durch die Gärrestbehandlung und –entsorgung sowie höhere Personalaufwendungen ist eine geringfügige Anhebung sowohl der Grundgebühren für Haushalte und Gewerbe erforderlich. Diese Notwendigkeit besteht auch vor dem Hintergrund des negativen Saldo der KAG-Rückstellungen aus den Erfolgsrechnungen der Müllabfuhr und der Abfallentsorgung und –verwertung(AEV) zum 31.12.2014 mit rund 1,7 Mio. € (siehe KT-Drucksache 166/2015 zum Jahresabschluss 2014). **Konkret bedeutet dies eine Anhebung der Grundgebühren pro Wohneinheit für Haushalte von 60,00 € auf 63,00 € und pro Nutzeinheit (400 m²) für Gewerbebetriebe von 99,60 € auf 104,40 €.**

Betrachtet man für den sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr (63 €), die Jahresgebühr (54 €) für die 120 l – Biotonne und die Leerungsgebühren für den 120 l – Restmüllbehälter(durchschnittlich 9 Leerungen á 5,25 € pro Jahr), **so steigt die Jahresgebühr 2016 auf 164,25 € (+ 1,9 %).** In derselben prozentualen Größenordnung liegt dies für einen Gewerbebetrieb mit 1 Nutzeinheit zuzüglich der Leerungsgebühren für einen 240 l – Restmüllbehälter (durchschnittlich 15 Leerungen jährlich).

Hauptsächlich verantwortlich für die nach wie vor positive Entwicklung waren die frühzeitige Entscheidung des Kreistages für ein Restmüllheizkraftwerk am Standort Böblingen verbunden mit der Ansammlung von ausreichenden Nachsorgerückstellungen für die Mülldeponien sowie der Erhalt und Ausbau einer eigenständigen, kommunalen Müllabfuhr. Durch die angeschlossene Containerabfuhr lassen sich Synergien errei-

chen, die auch kostengünstige Wertstofftransporte ermöglichen. Nicht zuletzt war dieser kommunale Betriebshof ausschlaggebend dafür, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen als einer von wenigen Landkreisen bundesweit in den Jahren 2006, 2009, 2012 und auch wieder in 2015 (LVP) die Ausschreibungen zum Transport der DSD-Materialien im Wettbewerb gewonnen hat. Auch der vor Jahren getroffene Beschluss zur Einführung einer grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung über den Eigentümer oder die Hausverwaltung sowie einer nutzflächenbezogenen Grundgebühr für die Gewerbebetriebe trägt nachhaltig zur Stabilität des Gebührensystems und niedrigen Entsorgungsgebühren bei.

Der Gesetzgeber hat die Neuregulierung der Verpackungsentsorgung mit der Einführung eines Wertstoffgesetzes auch 2015 noch nicht in Angriff genommen, es scheint fraglich, ob innerhalb der laufenden Legislaturperiode ein solches Gesetz noch verabschiedet werden kann. Eine mögliche Verschiebung der Entsorgungszuständigkeiten zugunsten der privaten Entsorgungswirtschaft, die Kreise der Bundesregierung durchaus favorisieren, hätte nachteilige Auswirkungen auf die Situation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, insbesondere die Gebührenhaushalte für den privaten Haushaltsbereich.

IV. Finanzielle Auswirkung

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin